



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Inhalt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Zweites Kapitel.

Die fortwirkenden Übersetzungsfehler.

a) Der »inimicus« der Kure 14. § 10.

1. Kure 14¹⁾ enthält eine Art *ius postliminii*, eine Schutzvorschrift im Interesse eines Abwesenden, die der Sache nach in Ldr. 3 wiederholt wird. Wer aus der Gefangenschaft zurückkehrt (der Verschollene), kann sein Grundeigentum in Anspruch nehmen, auch wenn es während seiner Abwesenheit verkauft oder vertauscht wurde. Ein Bußanspruch wegen der Veräußerung wird nicht erwähnt, und dadurch die Veräußerung als rechtmäßig unterstellt. Dieser Vorbehalt ergibt, daß in Friesland, wie sonst nach altem deutschen Recht, das Vermögen des Verschollenen von seinen Erben in Besitz genommen wurde²⁾. Die Veräußerungen entsprachen dieser Rechtsstellung und werden eben deshalb nicht als bußwürdig, sondern nur als unwirksam behandelt. Als befugt konnten natürlich nur die vermeintlichen Erben in Betracht kommen.

2. (Lateintext.) Auch das *Ius Vetus* nennt mit einer Ausnahme nur erbberechtigte Männer und die Ehegatten erbberechtigter Frauen (Stiefvater als Ehemann der erbberechtigten Mutter, Schwager als Ehemann der erbberechtigten Schwester. Die »soror« ist ein späterer Zusatz, wie das Fehlen des *sive* erkennen läßt). Um so auffallender ist die eine vorhandene Ausnahme, denn gleich auf den Bruder folgt der »inimicus«.

3. Diese Ausnahme ist selbstredend ein Fehler. Einmal aus sachlichen Gründen: Feindschaft war weder in Friesland, noch sonst irgendwo ein Rechtstitel zum Verkauf des feindlichen Grundeigentums. Daß der zurückkehrende Eigentümer solches Land in Anspruch nehmen konnte, brauchte nicht angeordnet zu werden. Wäre dieser Fall berücksichtigt worden, so

¹⁾ R.Q. S. 22: *Quarta decima petitio. — Quarta decima petitio est: si quempiam Normanni accipiunt, et si quis fuerit relegatus, vel venditus fuerit; si is reversus fuerit, et potuerit cognoscere ethel et proprios agros et sui patris fundum; si suus frater vel suus inimicus, sive suus vitricus, sive suus gener, soror, sive suus proprius filius, suam terram exposuit vel vendidit vel permutavit; — tunc habet ipse intrare in suam propriam possessionem et in sua predia sine duello, secundum omnium Frisionum iura. — Die Hervorhebung von inimicus rührt von mir her.*

²⁾ v. GIERKE, Handbuch des Deutschen Privatrechts I, S. 36 ff.